# Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: 16.06.2025

**WiRoPa GmbH**
Marie-Curie-Straße 1
D – 48712 Gescher

**Telefon**
+49 [0] 2542 – 955 52 – 0

**Fax**
+49 [0] 2542 – 955 52 – 222

**E-Mail**
info@wiropa.de

**Web**
www.wiropa.de

## I Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand: 16.06.2025)

***§ 1 Geltungsbereich***

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt

(3) Spätestens mit der Annahme der Ware oder sonstigen Leistungen gelten diese Bedingungen durch den Besteller - selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruches durch diesen - als vorbehaltlos angenommen.

***§ 2 Angebot und Vertragsabschluss***

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung an den Besteller erklärt werden. Druck- und/ oder Schreibfehler sind für uns nicht verbindlich. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, technische Änderungen sowie Änderungen in Form und Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere(n) Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit einem unserer Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

***§ 3 Überlassene Unterlagen***

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

***§ 4 Preise und Zahlung***

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die vereinbarten Zahlungsbedingungen gelten vorbehaltlich einer positiven Bewertung der Warenkreditversicherung des Käufers. Sollte die Warenkreditversicherung des Käufers negativ bewertet oder die Deckungssumme nicht ausreichen, behalten sich die Parteien das Recht vor, die Zahlungsbedingungen zu ändern oder zusätzliche Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(3) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines unserer Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer, schriftlicher Vereinbarung zulässig. Die Preise ergeben sich aus der gültigen Auftragsbestätigung, ansonsten aus der am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preisliste und/oder Rechnung.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung/Leistung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(5) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(6) Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste, offene Forderung angerechnet.

***§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte***

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

***§ 6 Lieferzeit und Lieferverzug***

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Der Besteller gerät in Annahmeverzug, wenn er die vertragsgemäße Annahme der Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist vornimmt, obwohl die Ware ordnungsgemäß bereitgestellt wurde. Maßgeblich hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 293 BGB und § 286 BGB. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen setzen wir dem Besteller im Falle eines drohenden Annahmeverzugs zunächst eine Frist von 7 Tagen zur Abholung oder Annahme der Ware.

(3) Kommt der Besteller schuldhaft in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sodass bei kundenspezifisch gefertigten Produkten eine Lagerung über den vertraglich vereinbarten Abnahmetermin hinaus erforderlich wird, gelten folgende Bestimmungen:

• (a) Für die Lagerung der Ware an unserem Standort berechnen wir pauschal einen Beitrag in Höhe von 0,5 € pro m² Standfläche des Werk und pro Kalendertag. Dieser Betrag deckt sämtliche bei der Lagerung entstehenden Aufwendungen, einschließlich fixer und variabler Kosten, ab. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des § 286 BGB über den Leistungsverzug als Grundlage für die Geltendmachung von Schadensersatz-ansprüchen.

• (b) Die pauschalen Lagerkosten werden gesondert und zusätzlich zu weiteren Schadensersatzansprüchen geltend gemacht.

(4) Unvorhergesehene Ereignisse, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit. Die gilt auch bei Streiks oder Aussperrungen. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet, sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zur Nacherfüllung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

(5) Bei Nichteinhaltung eines ausdrücklich schriftlich zugesagten Abnahmetermins ist der Besteller berechtigt, eine angemessene weitere Frist zu setzen, die mindestens 14 Tage betragen muss. Wird die Leistung bis zum Ablauf der weiteren Frist nicht erbracht, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Die erweiterte Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

(7) Der Gefahrübergang auf den Besteller erfolgt erst mit ordnungsgemäßer Annahme bzw. Abholung der Ware. Während der zusätzlichen Lagerungszeit, die infolge eines schuldhaften Annahmeverzugs entsteht, verbleibt das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware beim Verkäufer. Überschreitet die Lagerungsdauer einen von uns als unzumutbar eingestuften Zeitraum, erfolgt der Gefahrübergang nach Ablauf einer weiteren angemessen Frist und schriftlicher Mitteilung an den Besteller zur Abholung.

(8) Diese Bestimmungen konkretisieren und ergänzen die allgemeinen Regelungen zur Lieferzeit und zum Schadensersatz. Etwaige Mehraufwendungen, die über die pauschal vereinbarten Lagerkosten hinausgehen, bleiben gesondert geltend zu machen.

***§ 7 Sondertransporte und Nebenkostenregelung***

(1) Bei Großraum- und Schwertransporten können zusätzliche Nebenkosten entstehen, z.B. für behördliche Genehmigungen, Begleitfahrzeuge, Steckenprüfung sowie verkehrslenkende Maßnahmen. Diese Kosten stehen zum Zeitpunt der Angebotserstellung nicht immer abschließend fest.

(2) Nebenkosten werden im Angebot grundsätzlich als separate Alternativposition ausgewiesen. Diese Position ist nicht Bestandteil des ausgewiesenen Gesamtpreises und dient der transparenteren Darstellung sowie der besseren Vergleichbarkeit mit Wettbewerbsangeboten. Die Höhe der Nebenkosten wird je nach Informationsstand wie folgt angesetzt:

• exakt, sofern die tatsächlichen Kosten bereits bekannt sind,
• als Annäherungswert, wenn belastbare Schätzungen vorliegen,
• pauschal mit 35% der Frachtkosten, sofern noch keine konkreten Angaben möglich sind.

(3) Weichen die tatsächlich anfallenden Nebenkosten im Falle einer pauschalen Vorkalkulation um mehr als ±10 % vom angesetzten Betrag ab, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung oder Gutschrift. Die Korrektur erfolgt nach Vorlage der finalen Drittleistungsbelege. Wurden exakte Nebenkosten im Angebot angegeben, entfällt eine nachträgliche Anpassung, es sei denn, es entstehen nachträgliche unvorhersehbare Zusatzkosten durch behördliche Auflagen oder infrastrukturelle Änderungen.

***§ 8 Gefahrübergang bei Versendung***

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

***§ 9 Eigentumsvorbehalt***

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura- Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers

freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

***§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress***

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffansprüche bleiben von vorstehender Regelungen ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurückgetreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(1) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(2) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

***§ 11 Sonstiges***

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, D-48712 Gescher, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

**II Besondere Bestimmungen für die Montage von Produkten**

***§ 1 Pflichten des Bestellers bei der Montage***

(1) Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

(2) Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Die WiRoPa GmbH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Abschnitt §5 (1).

b. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.

d. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

f. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

g. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume, Arbeitsräume und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

(3) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann, Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Kommt der Besteller seinen pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt. Geräte die WiRoPa GmbH dennoch mit einem Leistungstermin in Verzug, ist der Vertragspartner verpflichtet, der WiRoPa GmbH eine angemessene Nachfrist zu setzen.

***§ 2 Gewährleistung, Untersuchungspflicht***

(1) Gewährleistungsrechre des Vertragspartners setzen voraus, dass er die erbrachte Montageleistung überprüft und der WiRoPa GmbH Mängel unverzüglich, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen der WiRoPa GmbH unverzüglich nach ihrerer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Bei jeder Mängelrüge steht der WiRoPa GmbH das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Montageleistung zu. Dafür wird der Vertragspartner der WiRoPa GmbH die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Erweist sich eine Mängelrüge des Vertragspartners als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist der Vertragspartner der WiRoPa GmbH zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

(3) Die WiRoPa GmbH ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Vertragspartner kostenlose Nachbesserung der fehlerhaften Montageleistung zu beseitigen.

(4) Die zum Zwecke der Nachbesserung anfallenden Arbeitskosten übernimmt die WiRoPa GmbH, sofern nicht Ziffer II. §2 (2) Satz 3 eingreigt.

(5) Der Vertragspartner wird der WiRoPa GmbH die für die Nachbesserung notwendige Zeit einräumen.

(6) Nur in dingenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn die WiRoPa GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Vertragspartner das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an die WiRoPa GmbH den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der WiRoPa GmbH den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(7) Die WiRoPa GmbH übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhaften Transport, fehlerhafte Montage durch den Vertragspartner oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von der WiRoPa GmbH zu vertreten sind.

***§ 3 Montagefrist, Abnahme***

(1) Die vereinbarte Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Vertragspartner bereit ist.

(2) Der Vertragspartner ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung durch die WiRoPa GmbH angezeigt worden ist. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist die WiRoPa GmbH zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

(3) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der WiRoPa GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit der Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

(4) Mit der Abnahme entfällt die Haftung der WiRoPa GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Vertragspartner nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

***§ 4 Mängelansprüche***

(1) Nach Abnahme der Montage haftet die WiRoPa GmbH für Mängel der Montage in der Weise, dass sie die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich der WiRoPa GmbH anzuzeigen.

(2) Die Haftung der WiRoPa GmbH besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Vertragspartners unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Vertragspartner zuzurechnen ist.

(3) Bei etwa seitens des Vertragspartners oder von diesem beauftragten Dritten unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der WiRoPa GmbH für die daraus entstehenden Schäden aufgehoben.

(4) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn die WiRoPa GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Vertragspartner das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an die WiRoPa GmbH den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der WiRoPa GmbH den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(5) Erweist sich eine Mängelrüge des Vertragspartners als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist der Vertragspartner der WiRoPa GmbH zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

(6) Lässt die WiRoPa GmbH eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.